

push! – Das Stipendium für dein Start-up in Hessen

Ziel der Förderung

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) will das Innovationspotenzial durch Start-ups stärken, um Wirtschaftskraft, Wohlstand und Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Ziel ist, die Anzahl erfolgreicher Start-ups in Hessen zu erhöhen.

Was wird gefördert?

Das Stipendium ist ein Zuschuss zur Entwicklung und Umsetzung von innovativen Geschäftsmodellen und zum Auf- und Ausbau des Start-ups (Zuwendungszweck). Es soll in der Frühphase einen Beitrag zur Finanzierung leisten. Der Projektzeitraum ist auf zwölf Monate begrenzt.

Stipendien werden an Start-ups mit innovativen, wirtschaftlich verwertbaren und nachhaltigen Geschäftsmodellen vergeben. Darunter fallen technologische und nichttechnische Innovationen, insbesondere neuartige Produkte, Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingangebote.

Besonders förderwürdig sind Start-ups, die einen Beitrag zur Lösung drängender Zukunftsfragen leisten (insbesondere Nachhaltigkeit entsprechend der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Sustainable Development Goals)).

Bezuschusst werden Ausgaben, die nach dem Erteilen des Zuwendungsbescheids anfallen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Start-ups als juristische Person und natürliche Personen mit Gewerbeanmeldung.

Die Unternehmen dürfen maximal fünf Jahre alt sein und müssen innovative Geschäftsmodelle entwickeln. Die Antragsteller/-innen müssen die Kriterien kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)¹ erfüllen und ihren Sitz in Hessen haben oder spätestens bis drei Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheids in Hessen einrichten.

Jedes Start-up kann das Gründerstipendium nur einmalig in Anspruch nehmen.

Ausgeschlossen vom Gründerstipendium sind Unternehmen, die einen Insolvenzantrag gestellt haben oder bei denen die Verpflichtung dazu besteht. Ebenso ausgeschlossen sind Anträge von natürlichen Personen, die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder hierzu verpflichtet sind.

Wie wird gefördert?

Das Start-up-Gründerstipendium dient zur Teilfinanzierung eines Vorhabens. Es wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die genaue Höhe des Zuschusses wird bei der Bewilligung bestimmt und beträgt maximal 40.000 Euro. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die im Projektzeitraum anfallen.

Zu den förderfähigen Personalausgaben gehören

- direkte Ausgaben für eigenes Personal, soweit dieses unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens eingesetzt wird („Arbeitgeberbrutto“, bestehend aus lohnsteuerpflichtigem Bruttogehalt zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und arbeits-/tarifvertraglich

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)

verpflichtenden Jahressonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Bonuszahlungen oder ähnliche Sondervergütungen sind nicht zuwendungsfähig. Es werden die tatsächlichen Zahlungen im Projektzeitraum gemäß Gehaltsnachweis berücksichtigt,

- unbare (unentgeltliche) Eigenarbeitsleistungen mit Stundennachweis, bemessen mit dem gesetzlichen Mindestlohn.

Zu den förderfähigen Sachausgaben gehören beispielsweise

- Anschaffungen,
- Arbeitsmaterialien,
- Auftragsvergütungen sowie
- Miete und ähnliche laufende Kosten des Unternehmens.

Die Verwendung des Stipendiums zur Schuldentilgung oder zur Finanzierung von Verpflichtungen, die vor Projektbeginn eingegangen wurden (z.B. Zahlungen für vorher getätigte Anschaffungen), ist ausgeschlossen.

Bei der Beantragung des Stipendiums sind die während des Stipendienzeitraums geplanten Eigenmittel und Einnahmen des Antragstellers sowie Finanzierungsbeiträge Dritter (Investoren, andere Förderungen o.ä.) anzugeben.

Andere Fördermittel des Landes Hessen dürfen für dieselbe Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Eine Kumulation des Start-up-Gründerstipendiums mit anderen staatlichen Fördermitteln (EU, Bund) ist unter bestimmten Umständen möglich. Bitte halten Sie bei Fragen dazu Rücksprache.

Das Stipendium kann nicht gewährt werden, wenn das Start-up zugleich ein Gründerstipendium aus anderen öffentlichen Förderprogrammen erhält (z.B. EXIST-Programm).

Bietet der Antragsteller bereits Produkte oder Dienstleistungen am Markt an, wird das Stipendium als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Ist der Antragsteller noch nicht am Markt tätig (d.h. es werden noch keine Produkte oder Dienstleistungen angeboten), handelt es sich bei dem Stipendium nicht um eine Beihilfe.

Welche Bewertungs- und Auswahlkriterien gibt es?

Bei der Vergabe von Start-up-Gründerstipendien finden nachfolgende Kriterien Berücksichtigung. Bitte achten Sie bei der Projektbeschreibung auf ausreichende und nachvollziehbare Informationen dazu:

Geschäftsmodell (70 Prozent):

- Beschreibung der Geschäftsidee
- Beschreibung der Innovation
- Darlegung der Nachhaltigkeit
- Markt- und Wachstumspotenzial
- Wettbewerbssituation

Unternehmen (30 Prozent):

- Geplante Geschäftsprozesse (z.B. Produktion, Marketing und Vertrieb)
- Finanzplanung
- Gründungsteam

Wie verläuft das Auswahlverfahren?

1. Stufe – Vorprüfung:

- Der erste Schritt ist eine **Beschreibung des Projekts** auf der Webseite <https://push.hessen.de> des StartHubs Hessen (Hessen Trade & Invest GmbH).

Lassen Sie sich vorab von den Ansprechpartnern/-innen des StartHubs Hessen beraten. Sie können Ihnen nützliche Tipps und Hilfestellungen für das Antragsverfahren geben.

Eine Experten-Jury prüft die Projekte und entscheidet über eine Förderempfehlung.

2. Stufe – Antragstellung:

- Nach einer Förderempfehlung werden Sie zur Einreichung eines **Antrags** unterschrieben im Original bei der HA Hessen Agentur GmbH aufgefordert. Die Antragsunterlagen werden Ihnen dafür zur Verfügung gestellt.
- Bei positiver Prüfung der Antragsunterlagen kann das Start-up-Gründerstipendium durch die HA Hessen Agentur GmbH bewilligt und ein Zuwendungsbescheid ausgestellt werden.

Wie erhalte ich die Fördermittel?

Die Mittel werden auf Abruf ausgezahlt. Der Abruf kann in einer Summe oder in Teilbeträgen erfolgen für die bereits getätigten Ausgaben und für geplante Ausgaben innerhalb der nachfolgenden zwei Monate. Alternativ kann auch eine regelmäßige monatliche Auszahlung in Teilbeträgen erfolgen.

Die Auszahlung kann nur auf ein Konto des Zuwendungsempfängers erfolgen. Auszahlungen auf ein Fremdkonto sind grundsätzlich nicht möglich.

Welche Nachweise muss ich über die Verwendung des Stipendiums vorlegen?

Der Verwendungsnachweis erfolgt gegenüber der Bewilligungsbehörde i.d.R. erst nach Abschluss des Vorhabens. Er besteht aus

- einem Sachbericht zur Umsetzung und Fortentwicklung des Geschäftsvorhabens,
- einem zahlenmäßigen Nachweis über die projektbezogenen Ausgaben (Belegliste und Nachweise wie Rechnungskopien, Gehaltsnachweise) und
- einem Nachweis über das Fortbestehen des Unternehmens (Auszug aus Gewerberegister o.Ä.).

Die Bewilligungsbehörde stellt dafür Vorlagen zur Verfügung.

In welchen Fällen muss eine Rückzahlung erfolgen?

Das Stipendium wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Rückforderung erfolgt dann, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Bewilligung deswegen zu Unrecht erfolgte. In diesem Fall ist ein bereits ausgezahltes Stipendium in voller Höhe einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

Sollten die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben im Projektzeitraum geringer ausfallen als die Höhe des ausgezahlten Stipendiums, ermäßigt sich das Stipendium auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. In diesem Fall erfolgt die Rückforderung des Differenzbetrags einschließlich Verzinsung.

Wird das Stipendium nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben verwendet, kann ein Zinsanspruch geltend gemacht werden.

Rechtliche Grundlagen

Die HA Hessen Agentur GmbH fungiert als Bewilligungsbehörde für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Der StartHub Hessen (Hessen Trade & Invest GmbH) steht als Fachtechnische Stelle für Erstberatungen zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Jury und die Bewilligungsbehörde üben das ihr zustehende Ermessen bei der Fördermittelgewährung pflichtgemäß im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus.

Der Bewilligung, Auszahlung sowie Prüfung der Verwendung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung)
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO
- Allgemeine Zinsvorschriften (Zinsanweisung – Zins-A)
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Kontakt und Antragstellung

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Einreichung einer Projektbeschreibung finden Sie hier:

<https://push.hessen.de>

Fachtechnische Stelle:

Hessen Trade & Invest GmbH
StartHub Hessen
Frau Melanie Schöyen
Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 95017 8476
melanie.schoeyen@htai.de

Bewilligungsbehörde:

HA Hessen Agentur GmbH
Innovationsförderung Hessen
Herr Hendrik Terstiege
Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 95017 8962
hendrik.terstiege@hessen-agentur.de